

Kantonsratsbeschluss

Vom 11.03.2025

Nr. RG 0237a/2024

Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG); Bestimmungen zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. Dezember 2024 (RRB Nr. 2024/2006)

beschliesst:

I.

Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015²⁾ (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Entzug, Verwarnung und weitere Massnahmen (Sachüberschrift geändert)

²⁾ Anstelle des Entzugs können in leichten Fällen auch eine Verwarnung ausgesprochen oder Auflagen und Bedingungen verfügt werden.

³⁾ Mit dem Entzug der Bewilligung wird zugleich die Schliessung des Betriebs verfügt.

⁴⁾ Beschwerden gegen Bewilligungsentzugs- und Schliessungsverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern in der Verfügung nichts anderes angeordnet wird.

§ 100^{bis} (neu)

Behördliche Kontrollen, Aufsichts- und Verwaltungsmassnahmen

¹⁾ Die zuständigen Behörden können, soweit es zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der entsprechenden Verordnung notwendig ist, alle Räumlichkeiten von Betrieben, die der Ausübung von gastwirtschaftlichen Tätigkeiten, dem Handel mit alkoholhaltigen Getränken, der Sexarbeit oder der Durchführung von Kleinspielen dienen oder damit in Zusammenhang stehen sowie gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe betreten und kontrollieren.

²⁾ Die Polizeiorgane sind im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben gemäss diesem Gesetz sowie ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgabenerfüllung gemäss dem Gesetz über die Kantonspolizei³⁾ vom 23. September 1990 befugt, die mit dem Betrieb in Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten und gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe gemäss Absatz 1 zu betreten und zu kontrollieren.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [940.11](#).

³⁾ BGS [511.11](#).

³ Die zuständigen Behörden treffen die zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht notwendigen Massnahmen. Sie können insbesondere die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen untersagen, Betriebe schliessen oder die Durchführung von Anlässen verbieten, sofern:

- a) keine Bewilligung vorliegt;
- b) wiederholt keine oder eine offensichtlich ungeeignete verantwortliche Person oder keine Stellvertretung vorhanden ist;
- c) Ruhe und Ordnung ernsthaft gestört oder Personen unmittelbar gefährdet sind;
- d) die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist;
- e) behördliche Anordnungen zur Herstellung des gesetzmässigen Zustands trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht umgesetzt werden.

⁴ Beschwerden gegen Schliessungsverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats
Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Departement des Innern
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum)
GS, BGS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (2504/2025)